

Hinweise zum Urlaubssemester

Sie können ein Urlaubssemester beantragen, müssen es aber nicht. **Sie müssen sich jedoch auf jeden Fall für die Zeit Ihres Auslandsaufenthalts an der HU rückmelden.** Den Antrag auf Beurlaubung können Sie bis sechs Wochen nach Semesterbeginn stellen und fristgerecht die bereits angepassten Semestergebühren (s.u.) zahlen. Alternativ zahlen Sie zunächst den gesamten Betrag und beantragen die Rückzahlung ggf. zu viel gezahlter Beiträge. (Achtung: Der Antrag auf Befreiung vom Semesterticket muss trotz der späteren Frist für die Beantragung des Urlaubssemesters bereits bis zum [Ablauf der Hauptrückmeldefrist](#) gestellt werden.)

Alternativen bei der Semestergebühr:

1. Wenn Sie keine Studienleistungen (BZQ I und Teilnahme an Lehrveranstaltungen) an der HU erbringen wollen und auch das Semesterticket nicht benötigen, ist es sinnvoll, ein [Urlaubssemester](#) zu beantragen. Sie zahlen in diesem Fall nur 60,50 € (Studierendenschaftsbeitrag in Höhe von 10,50 € sowie die Semestergebühren in Höhe von 50 €). Beurlaubte Studierende sind von der Nutzung des Deutschlandsemestertickets ausgeschlossen. Das in der Vergangenheit teilweise vorgesehene Wahlrecht zum Bezug des Semestertickets entfällt ausnahmslos.
2. Für ein Praktikum im Auslandsemester (egal ob im Ausland oder in Deutschland) ist die Vorlesungszeit der Gastuniversität relevant. Wenn Sie ein Praktikum in Deutschland in der Vorlesungszeit ableisten möchten, müssen Sie beurlaubt sein.
3. Ein Auslandssemester ermöglicht Ihnen die antragsbasierte Befreiung von der Bezugspflicht für das Deutschlandsemesterticket, sofern Sie sich mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandsemestertickets aufhalten.

Wenn Sie sich nicht beurlauben lassen, weil Sie an der HU noch eine Studienleistung ablegen möchten und daher lediglich das Ticket nicht brauchen, zahlen Sie zu den unter 1. genannten 60,50 € noch den Studierendenwerksbeitrag in Höhe von 54,09 €, also insgesamt 114,59 €. Anträge auf Befreiung von der Bezugspflicht sind bei der zuständigen Stelle formlos und unter Beifügung der entsprechenden Nachweise so rechtzeitig zu stellen, dass eine Bearbeitung noch vor Beginn des jeweiligen Semesters erfolgen kann, spätestens jedoch bis zum Ablauf der [Hauptrückmeldefrist](#).

4. Wenn Sie das Ticket benötigen (z.B. wenn Sie schon im Mai/Juni aus dem Ausland zurückkehren), zahlen Sie die gesamte Semestergebühr. Für diese Variante können Sie kein Urlaubssemester beantragen, da beurlaubte Studierende vom Bezug des Semestertickets ausgeschlossen sind.
5. Wenn Sie BAföG beziehen, sind die Fachsemester (Regelstudienzeit) entscheidend. Hier kann eine Beurlaubung zu einer Veränderung im BAföG-Anspruch führen (Auslands-BAföG beantragen!) – bitte erkundigen Sie sich genau beim BAföG-Amt.

➔ Hinweis: Für die Verlängerung des Freiversuchs ist es irrelevant, ob Sie während Ihres Auslandsaufenthalts beurlaubt waren oder nicht, da hier nur die Kriterien nach [§ 13 Abs. 2 JAO](#) zur Verlängerung der Frist für den Freiversuch gelten.

➔ Hinweis: Prüfungen können auch im Urlaubssemester abgelegt werden (sofern Sie die Lehrveranstaltung bereits in einem Vorsemester ohne Beurlaubung besucht haben), eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist während des Urlaubssemesters nicht möglich.